Gemeinde Klein Pampau

B-Plan Nr. 1A, 4. Änderung

Sowie: B-Plan Nr. 1B, 5. Änderung

Stellungnahme Artenschutz







Gemeinde Klein Pampau

B-Plan Nr. 1A, 4. Änderung

Sowie: B-Plan Nr. 1B, 5. Änderung

Stellungnahme Artenschutz

Auftraggeber:

Gemeinde Klein Pampau Über Planwerkstatt Nord Büro für Stadtplanung & Planungsrecht Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner Am Moorweg 13 - 21514 Güster

Verfasser:

BBS Büro Greuner-PönickeBeratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter: Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 26.6.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTEL	LUNG 4
2 UNTERSUCHUNGSRAHMEN UN	D METHODIK 4
2.1 Untersuchungsraum	4
2.2 Methode	5
2.3 Rechtliche Vorgaben	5
3 BESTAND FAUNA UND LEBENS	SRÄUME6
	BEDINGTE AUSWIRKUNGEN DES
4.1 Planung	11
4.2 Wirkfaktoren	12
4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	13
4.2.2 Anlage- und betriebsbedingte	Wirkfaktoren13
4.3 Auswirkungen	13
5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE ST	ELLUNGNAHME14
5.1 Europäische Vogelarten und Fledern	näuse14
6. HANDLUNGSBEDARF ZUM ART	ENSCHUTZ15
6.1 Hinweise zu Vermeidungs-, Minimier	ungsmaßnahmen15
6.1 Hinweise zu Kompensationsmaßnah	men15
7. ZUSAMMENFASSUNG	15
8. LITERATUR	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde plant mit den B-Plänen Nr. 1 A, 4. Änderung und 1 B, 5. Änderung die Neuordnung der Bauflächen im Geltungsbereich in der Ortsmitte in zwei benachbarten Flächen. Die Plangebiete weisen bereits Wohnbebauung auf. Durch bauliche Verdichtung der Nutzung soll weiterer Wohnraum geschaffen werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer Stellungnahme Artenschutz auf der Basis einer Potenzialanalyse beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Untersuchungsrahmen und Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Ortsmitte in einem Wohngebiet (s. Abb. 1). Er umfasst zwei Teilflächen mit einem Hausgarten mit größerem Wohngebäude sowie eine Parkfläche mit Rasen, Einzelbäumen und außerhalb des Geltungsbereichs Spielplatz. Durch die vorgesehene Erweiterung der Gebäude innerhalb dieser Flächen werden keine erheblichen Wirkungen auf die Fauna außerhalb des Geltungsbereiches ausgelöst, so dass die Betrachtung sich auf die B-Planflächen beschränkt.



Abb. 1: B-Planflächen (Quelle google earth)

2.2 Methode

Die faunistische Potenzialabschätzung ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Biotopen und Lebensräumen. Als Grundlage dient eine am 12.4.2017 durchgeführte Geländebegehung. Die Arten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern vor allem die auf entsprechenden Flächen vorkommenden europäisch geschützten Tiergruppen. In diesem Fall werden Fledermäuse und Vögel betrachtet. Weitere Arten werden bei Vorliegen konkreter Hinweise erwähnt. Die ermittelte Fauna kann in die Darstellung des Bestands im B-Plan einfließen.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Die Verknüpfung der Bedeutung der potenziellen Fauna mit den zu erwartenden vorhabensbezogenen Wirkfaktoren und ihren möglichen Auswirkungen führt anschließend zur Wirkungsprognose für die betroffenen Tierarten.

Sofern geschützte Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten, d.h. es ist ggf. eine Ausnahmegenehmigung und Kompensation erforderlich. Es wird aus diesem Grund ggf. geprüft, ob geplante Ausgleichsmaßnahmen auch aus Sicht des Artenschutzes geeignet sind, Lebensstätten zu ersetzen.

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs.2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 42 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2009) auch mit einer zeitlichen Lücke ("time lag") artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall des Eintretens eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich, u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die im Geltungsbereich geplanten Vorhaben erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfinden, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Bestand Fauna und Lebensräume

Nachfolgend werden die einzelnen Lebensräume/Lebensraumtypen und der darin zu erwartende Bestand der Fauna kurz beschrieben.

Das Plangebiet umfasst ein Wohngebäude mit intensiv genutzter Gartenfläche und eine Parkanlage in der Ortsmitte mit Rasenfläche, Einzelbäumen und Spielplatz.

Das Gebäude ist in einem guten Pflegezustand, d.h. bietet der Fauna nur wenige Möglichkeiten der Nutzung als Lebensstätte. Verschalungen mit Spalten für Fledermäuse und von außen zugängliche Dachböden fehlen, eine Gartenböschung weist wenige Sträucher mit Potenzial für Fledermäuse als Orientierungslinie auf.

Teilfläche 1



Rasen, Gehölz außerhalb d. Geltungsbereichs



Rasen, wenige Sträucher

Flachdachgebäude mit Zink- eingefasster Dachkante, ohne Nischen oder Öffnungen. Rasenflächen und wenig Gehölz mit Knickgehölzen sowie Parkplatz-/Wegefläche.

Habitateignung: keine, mögliche Leitlinie für Fledermäuse als Flugachse

Umgebend Gärten mit tws. älterem und größerem Baumbestand, Zierhecken und -sträucher, Häuser mittleren bis neueren Alters.

Habitateignung: Gartenvögel, Fledermäuse vereinzelt in größeren Bäumen möglich. Nach Norden ein größerer Laubwald mit Potenzial für Fledermäuse, ggf. auch Amphibien und Reptilien, im angrenzenden Bereich um die Vorhabensfläche jedoch nur störungsunempfindliche Arten der Gärten.

Teilfläche 2





Rasenfläche mit Parkplätzen und wenigen Ahornbäumen und Birken, ca. 10 bis 25 cm Stammdurchmesser.

Habitateignung: keine, störungsreich und offen, Bäume ohne deckungsreiche Kronen, nur vereinzelt Höhlenansätze in Bäumen, jedoch keine Eignung für Höhlenbrüter oder Fledermäuse. Gehölze als Nahrungsrevier sowohl für Gartenvögel und Fledermäuse der Umgebung mit jedoch geringer Bedeutung. Hochstaudensäume oder Blütenpflanzen sind weitgehend nicht vorhanden. Einzelgehölze können den Fledermäusen als Leitlinien dienen.

Wochenstuben sind in den Bäumen im Geltungsbereich nicht anzunehmen, können aber in der Umgebung vorkommen. Zwergfledermäuse nutzen angrenzende Gebäude mit Spalten/Verschalungen als Tagesquartiere. Im Geltungsbereich sind diese nicht zu erwarten. Winterquartiere sind ebenfalls nicht möglich, da entsprechende Strukturen an Bäumen oder Gebäuden im Geltungsbereich fehlen. Die vorhandenen Strukturen können von Fledermäusen als Flugstraßen zwischen Quartieren und Jagdrevieren genutzt werden.

Die wenigen vorhandenen Gehölze können eine eingeschränkte Nahrungsfunktion für Insekten und Vögel haben. Beide Flächen sind jedoch störungsreich, so dass eine wirkliche Bedeutung nicht gegeben ist. Lebensraum für die Fauna ist insbesondere für die Umgebung, d.h. v.a. Gärten und angrenzende Landschaft anzunehmen. Gemäß dem Pflegezustand sind hier Vogelarten der Siedlungsbereiche und Fledermäuse möglich.

Amphibien und Reptilien könnten die angrenzenden Gärten als Landlebensraum nutzen. Dies ist jedoch eher im Umfeld v.a. für Erdkröte und Grasfrosch denkbar. Der Geltungsbereich hat keine Bedeutung für die Artengruppen.

Weitere Artengruppen

Im gesamten weiteren Untersuchungsgebiet sind Hermelin, Baum- und Steinmarder zu erwarten. Unterschiedliche Mäusearten, der besonders geschützte Maulwurf und das Eichhörnchen kommen vor. Die Haselmaus als streng geschützte Art ist hier nicht anzunehmen, da naturnahe Gehölzbestände mit hohem Beerenanteil oder Haselnüssen nicht ausreichend vorkommen. Im Geltungsbereich sind diese Arten nicht anzunehmen, da Habitatstrukturen fehlen.

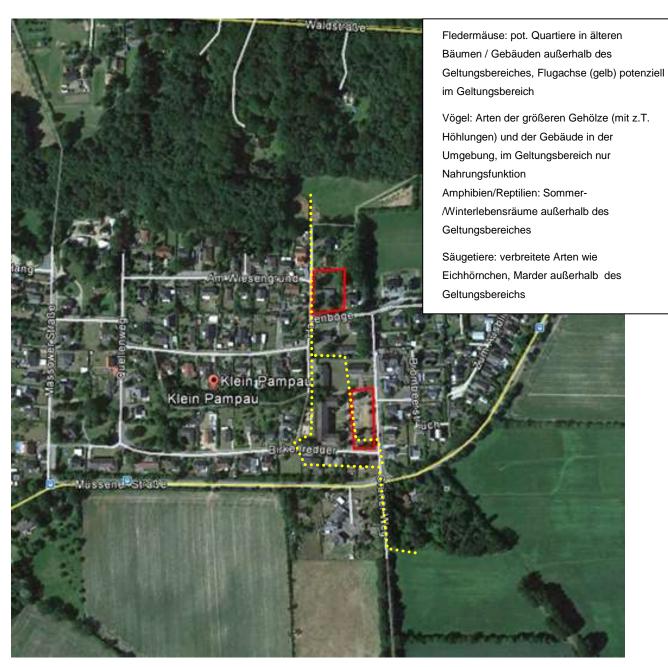


Abb. 2: Faunistisches Potenzial (Luftbild google earth)

Tab. 1: Faunistisches Potenzial: (Abkürzungen s. o.)

Art, Gattung, Gruppe		BNatSchG		FFH VSRL	RL SH	Faunistisches Potenzial Untersuchungsgebiet	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BG	SG			Umgebung	Geltungsbereiche
Wisserisonartiioner Harrie	Deatsoner Name					omgobang	Containgosorciono
	Fledermäuse						
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	+	+	IV	D	TQ, NG	NG
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	+	+	IV	D	NG	NG
Plecotus auritus	Braunes Langohr	+	+	IV	3	TQ, NG	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	+	+	IV	V	NG	NG
•		· L	I.	1		•	•
	Brutvögel						
Turdus merula	Amsel	+				W	NG
Motacilla alba	Bachstelze	+					NG
Parus caeruleus	Blaumeise	+				W	NG
Fringilla coelebs	Buchfink	+				W	
Sylvia communis	Dorngrasmücke	+				W	
Pica pica	Elster	+				NG	NG
Passer montanus	Feldsperling	+			V	W	
Pylloscopus trochilus	Fitis	+				W	
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	+				W	
Sylvia borin	Gartengrasmücke	+				W	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	+				W	NG
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	+				W	
Serinus serinus	Girlitz	+				W	
Muscicapa striata	Grauschnäpper	+					
Carduelis chloris	Grünfink	+				W	NG
Phoenicurus ochrurus	Hausrotschwanz	+				W	
Passer domesticus	Haussperling	+			V	(W)	NG
Prunella modularis	Heckenbraunelle	+				W	
Coccothraustes	Kernbeißer	+				(W)	
coccotrhraustes						, ,	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	+				W	
Sitta europaea	Kleiber	+				(W)	
Parus major	Kohlmeise	+				W	NG
Delichon urbica	Mehlschwalbe	+					
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	+				W	
Corvus corone	Rabenkrähe	+				W	
Columba palumbus	Ringeltaube	+				W	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	+				W	NG
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	+				(W)	
Turdus philomelos	Singdrossel	+				W	
Sturnus vulgaris	Star	+				W	
Streptopelia decaocto	Türkentaube	+				W	
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	+				W	NG
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	+				W	
	Amphibien						
Bufo bufo	Erdkröte	+				W	
Rana temporaria	Grasfrosch	+				W	
Zootoca vivipara	Waldeidechse	+				W	
Anguis fragilis	Blindschleiche	+				W	

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

R = (extrem) selten

D = defizitär

FFH VSRL: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-/Vogelschutzrichtlinie:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Faunistisches Potenzial

W = "Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte" möglich und wahrscheinlich

(W) = "Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte" möglich, jedoch auf Grund von nicht optimalen Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

NG = Nahrungsgast

TQ = Tagesquartier

Wo = Wochenstube

4 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna

4.1 Planung

Der Gemeinde fehlen Sozialwohnungen, insbesondere auch für ältere Menschen. Sie hat sich deshalb dafür ausgesprochen, das Plangebiet B-Plan 1 A, 4. Änderung zugunsten einer Bebauung mit etwa 5 - 6 barrierefreien Wohnungen zu entwickeln. Vorgesehen ist eine eingeschossige Bebauung mit flachgeneigtem Dach.

Für B-Plan 1 B, 5. Änderung ist die Überarbeitung der festgesetzten überbaubaren Fläche unter Berücksichtigung der berichtigten Lage des baulichen Bestandes zur Ermöglichung einer baulichen Nachverdichtung Planungsziel.

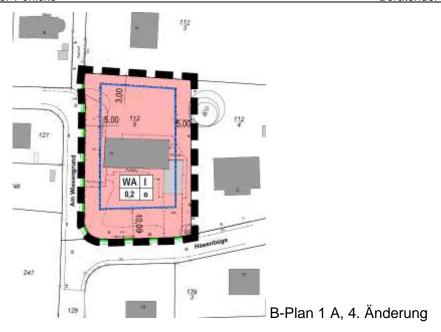




Abb. 3: B-Plan-Ausschnitte Planwerkstatt-Nord, Stand Juni 2017)

4.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch Baumaßnahmen sind Biotopverluste, Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen während der Bauzeit zu erwarten. Auf den betroffenen Flächen sind v.a. Nahrungsreviere vorhanden, für Lebensstätten sind die Flächen nicht geeignet.

Der Ausdehnungsradius für während der Bauphase entstehende akustische oder optische Reize durch die Bewegungen von Baufahrzeugen, Baggerarbeiten etc. wird sich auf die Baugrundstücke mit unmittelbar angrenzenden Flächen beschränken.

Es wird davon ausgegangen, dass nur tagsüber gebaut wird.

4.2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Bebauung von Teilflächen werden Nahrungsräume für Vögel und von Fledermäusen und mögliche Flugstraßen überbaut. Die Nutzung wird sich darüber hinaus nicht wesentlich von der bestehenden unterscheiden.

4.3 Auswirkungen

Vögel

Bei den in Tab.1 aufgeführten Vogelarten handelt es sich überwiegend um anspruchslose Gehölzfreibrüter der Gärten, um Nischen- und Höhlenbrüter und um Brutvögel der Gebäude in der Nachbarschaft des Geltungsbereiches.

Die überplanten Flächen selbst haben nur eine eingeschränkte Nahrungsfunktion für die Vögel, da sie durch intensive Pflege und hohes Maß an Störungen eine geringe Bedeutung haben. Die Bebauung wird damit keine Lebensstätten oder Räume mit Funktion für die Vogelwelt in Anspruch nehmen.

Während der Bauarbeiten kann es in der Umgebung zu Störungen durch Baulärm kommen. Dieser ist jedoch zeitlich begrenzt, die betroffenen Bereiche sind Gärten, wie sie auch in der weiteren Nachbarschaft umfangreich vorkommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht nicht.

<u>Fledermäuse</u>

Die möglicherweise in der Umgebung vorkommenden Fledermäuse würden aufgrund ihrer nächtlichen Lebensweise weniger durch Lärm und Bewegungen beeinträchtigt als durch den Verlust von Quartieren (Höhlenbäume, Gebäude u.a.). Da in den überplanten Flächen Quartiere nicht anzunehmen sind, besteht hier kein Konfliktpotenzial.

Die anzunehmenden Flugstraßen entlang von Gehölzen an Grundstücksgrenzen oder den Einzelbäumen der Parkanlage würden durch Überbauen beeinträchtigt. Im direkten Umfeld bleiben jedoch die Grünstrukturen vorhanden und damit auch Leitlinien, die Flugwege strukturieren können. Eine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt damit nicht. Dies gilt auch für den Nahrungsraum insgesamt.

Amphibien und Reptilien

Die Gärten und Gehölzbestände der umgebenden Flächen dienen als Sommer- und Winterlebensräume. Die beiden Flächen des B-Plans können dagegen nicht als

Landlebensräume oder Wanderwege dienen. Die Funktionen der Umgebung bleiben erhalten, eine Beeinträchtigung der Artengruppen erfolgt damit nicht.

Weitere Artengruppen

Die übrigen Artengruppen, u.a. die Säugetiere, sind durch den B-Plan nicht erheblich betroffen. Die Siedlungsstruktur mit Einzelhäusern und Gärten unterschiedlicher Ausprägung bleibt erhalten.

5 Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Es wird hier auf die Vorgaben des BNatSchG §§ 44 und 55 verwiesen. Nachfolgend werden die möglichen Verbotstatbestände überprüft.

5.1 Europäische Vogelarten und Fledermäuse

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten von Gehölzbrütern sowie eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern am Eingriffsort kann ausgeschlossen werden, da keine Brutplatzfunktion vorhanden ist. Dieses gilt auch für Fledermäuse, da keine Quartiermöglichkeiten bestehen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 (1) Nr.1 BNatSchG liegt nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Bauarbeiten in Baufenstern auf. Betroffen sind in der Umgebung weit verbreitete und nicht gefährdete Ubiquisten der Vogelarten, die wenig störungsanfällig sind und auch im besiedelten Raum geeigneten Lebensraum finden. Für Fledermäuse als nachtaktive Arten ist Störung tagsüber nicht relevant, da hier weit von möglichen Quartieren entfernt. Die Störungen im Bereich des Baufensters sind für diese Arten nicht erheblich, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, da weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen (s. c).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit <u>nicht</u> vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da es sich hier um Grundstücke mit größeren Rasenflächen und nur stellenweise wenig strukturreichen Gehölzen handelt, die als Brutplätze zu störungsreich sind und für Quartiere von Fledermäusen keine Eignung zeigen, ist der Verlust von Gehölz nicht von erheblicher Bedeutung. Es gehen dadurch keine vollständigen Brutreviere von Vögeln verloren, sondern es verbleibt insbesondere der angrenzende Gehölzbereich an den Grundstücksgrenzen, v.a. außerhalb der Vorhabensflächen erhalten, der für Fledermäuse weiterhin als Flugachsen dienen kann.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

6. Handlungsbedarf zum Artenschutz

6.1 Hinweise zu Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Artenschutz und Eingriffsregelung

Zum Schutz der Fauna sind die Rodungen von Gehölzbeständen gemäß BNatSchG in der Zeit vom 01.10. – 28/29.2. des Jahres durchzuführen.

Bei Veränderungen an der Beleuchtung, z.B. der Straßen, werden insektenfreundliche Lampen erforderlich, die sowohl den nächtlichen Insekten als auch den Fledermäusen zu Gute kommen.

Es wird hier empfohlen, Heckenstrukturen und Einzelbäume in den B-Planflächen herzustellen, die einen Ersatz für die bestehende Durchgrünung und Fledermaus-Leitlinien darstellen.

6.1 Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen Artenschutz

Nicht erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich (Vögel)

Nicht erforderlich

Kompensationsmaßnahmen Fauna in der Eingriffsregelung

Gemäß den Vorgaben des B-Planes ist eine Kompensation nicht erforderlich. Dieses kann auch aus der Sicht der Fauna bestätigt werden, da neu zugelassene Bebauung einen für die Fauna wenig bedeutsamen Bereich betrifft.

7. Zusammenfassung

Mit den B-Plänen 1, 4. Änderung und 1 B, 5. Änderung der Gemeinde Klein Pampau soll die vorhandene Wohngebietsstruktur erweitert werden. Ergänzende Bebauung wird in zwei Teilflächen ermöglicht.

Die vorhandenen Flächen weisen überwiegend eine intensive Garten-/Parknutzung auf, teilweise sind Sträucher und kleinere Einzelbäume vorhanden und können Vögeln und Insekten Nahrungsraum bieten. Fledermäuse nutzen derartige Strukturen als Flugwege und Nahrungsräume. Für Amphibien und Reptilien stellen die Flächen keine Lebensräume dar.

Konflikte durch die Bebauung als Folge der B-Pläne treten dadurch kaum auf, Gehölzrodung könnte Flugwege von Fledermäusen beeinträchtigen, so dass empfohlen wird, Grünstrukturen wieder anzulegen. Angrenzende Bereiche mit umfangreichen und bedeutenderen Gehölzbeständen bewirken, dass der Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Gehölzfreibrüter und Fledermäuse gewährleistet ist. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG tritt nicht auf und eine Ausnahmegenehmigung wird nicht erforderlich.

8. Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUVE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF, W.; R. K. BERNDT; T. GALL; B. HÄLTERLEIN; B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste. Flintbek : Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. et al (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 2: Wirbeltiere.
- RECK, H. (2001): Lärm und Landschaft Referate der Tagung "Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes". Angewandte Landschaftsökologie, H. 44.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. AULA-Verlag, Wiebelsheim.